

Auch der Bereich AHV/IV (Ausgleichskasse und IV-Stelle) benutzt die Begriffe nicht; hier ist die Terminologie gleich wie beim Amt für Sozialbeiträge.

Im Wohnungsbereich (Amt für Miet- und Wohnungswesen) stehen die Familien bzw. Haushaltgrössen im Mittelpunkt; die fraglichen Begriffe werden auch hier nicht verwendet.

Ad 4 und 5

In der von der Interpellantin erwähnten Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge wird in § 16 Abs. 2 nur hinsichtlich des zu berechnenden Reineinkommens der Eltern zwischen «vollständigen» und «unvollständigen» Familien unterschieden. Der Begriff wird nicht wertend verwendet und will in keiner Weise Bezug nehmen auf das breite Spektrum möglicher und gelebter Familienformen. Massgebliches Kriterium in diesem Zusammenhang ist die gesetzliche Unterstützungspflicht der Eltern betreffend die Ausbildung von Kindern. Die Unterscheidung bezieht sich also einzig auf die Ermittlung der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Eltern, um das als Richtzahl für einen Stipendienanspruch dienende «Reineinkommen der Eltern» (§ 17 Lit. a) in Relation zu der Anzahl der davon zehrenden Erwachsenen zu stellen.

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, das in der Praxis bewährte und einer einheitlichen Handhabung dienliche Kriterium der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Eltern für die Festsetzung der Richtzahlen für einen Stipendienanspruch (nach vollendeter Schulpflicht) zu ändern.

Die *Interpellantin* kann sich in keiner Weise als befriedigt erklären. Es handle sich um eine antiquitierte Auffassung und legt dies an Beispielen dar. Zudem wurden Fragen nicht beantwortet.

Damit ist die Interpellation erledigt.

- 10. a) Bericht des Büros des Grossen Rates zum Anzug M. Pusterla und Konsorten betreffend Verbesserung der parlamentarischen Verwaltungskontrolle sowie Antrag und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates. Nr. 8720 sowie**

b) Zusatzbericht des Büros des Grossen Rates. Nr. 8816

Referent: Der Vertreter des Büros, *M. Raith*

Das Büro beantragt Eintreten auf die Vorlage, Annahme des Gesetzesentwurfs und Abschreibung des Anzuges M. Pusterla und Konsorten.

Hiezu sprechen *E. Schaub*, *Dr. B. Schultheiss*, *Prof. Dr. Hj. M. Wirz*, *Dr. B. Christ*, *S. Schürch*, *Dr. Ch. Wydler*, *N. Wagner*, *M. Pusterla* und der *Referent*.

‡ Wird stillschweigend beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

S. Schürch beantragt:

‘Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Akteneinsicht unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen.

Dr. B. Christ beantragt:

‘Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Akteneinsicht, wenn keine schützenswerten privaten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

N. Wagner beantragt, den Antrag *S. Schürch* nicht «wenn nicht erhebliche private oder öffentliche Interessen entgegenstehen» abzuändern.

S. Schürch ist damit einverstanden.

- ‡ Wird in einer Eventualabstimmung der Antrag *S. Schürch* gegenüber dem Antrag *Dr. B. Christ* mit 52 gegen 35 Stimmen der Vorzug gegeben.
- ‡ Wird der Antrag *S. Schürch* gegenüber dem Antrag des Büros mit 64 gegen 22 Stimmen der Vorzug gegeben.
- ‡ Wird in der Schlussabstimmung die so abgeänderte Gesetzesvorlage mit grossem Mehr gegen 0 Stimmen angenommen.
- ‡ Wird stillschweigend beschlossen, den Anzug *M. Pusterla* und Konsorten vom 16. November 1994 als erledigt abgeschrieben.

- 11. Schreiben des Regierungsrates zum Anzug *L. Dick* und Konsorten betreffend einer verfassungsrechtlichen Regelung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Landgemeinden (A9), zum Anzug *D. L. Rhein* und Konsorten betreffend Schaffung eines städtischen Departements durch Umverteilung der Aufgaben (B), zum Anzug *A. Veith* und Konsorten betreffend erneute Überprüfung zur Schaffung eines Präsidentendepartements (C) und zum Anzug *J. Zimmermann* und Konsorten betreffend neutrale Expertise über eine Reorganisation der Verwaltung (D) Nr. 0183 (17.13 Uhr)**